



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

An die
Jagdbehörden
der Landkreise, kreisfreien Städte
und der Region Hannover
- per E-Mail -

Bearbeitet von
Anna Katharina Wiegner
E-Mail
wolfsrissmeldung@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
./.

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
65001-216/2026-421/2026-14494/2026

Durchwahl 0511 120-
2270

Hannover,
1. Juli 2026

Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes und Erlass des revierübergreifenden Managementplans für die Bejagung der Tierart Wolf in Niedersachsen

Für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit seit der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz (BJagdG) bedanken wir uns. Mit Wirkung vom 2. April 2026 oblag den örtlichen Jagdbehörden gemäß den Bestimmungen des BJagdG die Zuständigkeit für die Bejagung der Tierart Wolf. Die in diesem Zeitraum von uns ausgesprochenen Handlungsempfehlungen wurden dank der reibungslosen Kommunikation und Kooperation erfolgreich aufgenommen. Gemeinsam konnten wir bestehende Abläufe bereits optimieren und kontinuierlich verfeinern. Auf diese wertvollen Erkenntnisse sowie auf Ihre fundierte Expertise vor Ort sind wir auch zukünftig bei der Umsetzung des Managementplans angewiesen.

Nachfolgend informieren wir Sie über die rechtlichen und organisatorischen Änderungen, die mit der Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) und der Einführung des landesweit geltenden revierübergreifenden Managementplans für die Bejagung der Tierart Wolf in Niedersachsen (im Folgenden: MMP) einhergehen. Der Fokus liegt hierbei insbesondere auf den im MMP festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdbehörden. Maßgebend für die behördliche Praxis sind die Inhalte des beigefügten Managementplans; die zugrundeliegenden Einzelpunkte und Intentionen werden in der dazugehörigen Begründung eingehend erläutert.

1. Zuständige Behörde

Im Zuge der Novellierung des NJagdG erfolgte in § 36 Abs. 2 NJagdG eine Neuregelung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bejagung der Tierart Wolf. Danach nimmt nunmehr die oberste Jagdbehörde, also ML, die die Tierart Wolf betreffenden Aufgaben der



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
UST-ID
DE813782823

Bankverbindung
Empfänger:
Niedersächsische Landeshauptkasse
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Jagdbehörden sowie der zuständigen Stellen im Sinne des BJagdG und der darauf beruhenden Verordnungen wahr. Mit der Verkündung des Gesetzes im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 44 vom 25. Juni 2026, abrufbar unter <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/ndsgvbl/2026/44/>) ist diese Änderung am 26. Juni 2026 in Kraft getreten.

Gemäß § 22d Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 NJagdG ist ML die sachlich zuständige Behörde für die Aufstellung eines revierübergreifenden Managementplans zur Bejagung der Tierart Wolf.

2. Bekanntgabe des revierübergreifenden Managementplans

Die öffentliche Bekanntgabe des revierübergreifenden Managementplans im Sinne von § 22d Abs. 2 BJagdG erfolgte am 30. Juni 2026 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 312, abrufbar unter <https://www.verkuendung-niedersachsen.de/nds-mbl/2026/312/>). Der Managementplan entfaltet somit ab dem heutigen Tage seine Gültigkeit.

3. Voraussetzungen für die Bejagung der Tierart Wolf auf Grundlage des revierübergreifenden Managementplans

Der nunmehr geltende, revierübergreifende MMP des Landes Niedersachsen enthält unter anderem Erläuterungen zum Erhaltungszustand, zur Zahl theoretisch entnehmbarer Wölfe, zeitliche und räumliche Vorgaben zur Jagd und Angaben zu Meldekettten und Abläufen bei Rissereignissen.

Der Managementplan sieht im Wesentlichen zwei Säulen der Bejagung vor: Schnellabschüsse nach Rissgeschehen und die Bejagung während der Jagdzeit in festgelegten Interventionsgebieten, in denen auch aufgrund von mehreren Rissereignissen bei Überwindung des zumutbar ergriffenen Herdenschutzes ein gesamtes Rudel entnommen werden darf.

Eine abstrakte Bestandsregulierung der Tierart Wolf wird gegenwärtig nicht vorgenommen.

a) Schnellabschuss

Der inzwischen etablierte Verfahrensablauf zur Meldung eines Rissvorfalls durch den Tierhalter an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) bleibt unverändert bestehen.

Wird im laufenden Jagdjahr erstmalig ein Schaden durch einen Wolf an einem nicht wildlebenden Tier festgestellt, der ein Schnellabschussverfahren gemäß MMP auslöst, bestimmt die oberste Jagdbehörde im Benehmen mit den jeweils örtlich zuständigen

Jagdbehörden – nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden – das Jagdgebiet sowie die Jagdzeit. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und Sachverhalte innerhalb eines Radius von mindestens drei bis höchstens 20 Kilometern um den nachgewiesenen Schadensort. Der zulässige Bejagungszeitraum beträgt hierbei bis zu sechs Wochen.

Die Entnahme des schadensstiftenden Wolfes ist gemäß den Vorgaben des MMP grundsätzlich vom 1. Juli bis zum Ende des Monats Februar des Folgejahres zulässig. Es ist jedoch zwingend zu beachten, dass bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Änderung der Durchführungsverordnung (DVO) zum NJagdG die Ausübung der Jagd im Wege des Schnellabschusses gemäß § 22d Abs. 2 Satz 3 BJagdG vorübergehend auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober beschränkt bleibt.

Die zuständige Jagdbehörde informiert im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde die betroffenen Jagdausübungsberechtigten über den Beginn sowie das Ende der Jagd. Sie weist zudem explizit auf die Pflicht zur unverzüglichen Abschussanzeige gegenüber der obersten Jagdbehörde bei der Erlegung eines Wolfes hin. Hierbei sind auch die Vorgaben zur Bereitstellung des Tieres für den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie die gesetzliche Beschränkung des Aneignungsrechts zu wissenschaftlichen Zwecken zu beachten.

Tritt während des laufenden Schnellabschussverfahrens ein weiterer Nutztierschaden im festgelegten Jagdgebiet auf, ist eine erneute Jagdausübung im Wege eines weiteren Schnellabschusses zulässig. In allen parallel geführten Verfahren endet die Jagd vor Ort mit der Erlegung eines Wolfes.

Die Jagdausübung im festgesetzten Jagdgebiet endet vorzeitig,

- sobald ein Wolf erlegt wurde (wobei es sich hierbei nicht zwingend um das konkret schadensverursachende Tier handeln muss) oder
- mit dem Erreichen der für das jeweilige Jagdjahr festgesetzten Obergrenze maximal entnehmbarer Wölfe gemäß § 3 Abs. 2 MMP (Entnahmeobergrenze) oder
- mit Ablauf des Monats Februar beziehungsweise – bis zum Wirksamwerden der geänderten DVO zum NJagdG – mit Ablauf des Monats Oktober.

Das Erlegen eines Wolfes ist der obersten Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese leitet die Information umgehend an die zuständige Jagdbehörde weiter. Die Jagdbehörde gibt das Ende der Jagd dann allen betroffenen Jagdausübungsberechtigten unverzüglich bekannt.

b) Interventionsgebiete

Bei wiederholt durch Wölfe verursachten Schadereignissen in demselben Wolfsterritorium kann die oberste Jagdbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 des

MMP für die Bejagung der Tierart Wolf Interventionsgebiete festlegen. In diesen kann die Entnahme des gesamten dort ansässigen Rudels, des ansässigen Wolfspaares oder des residenten Einzelwolfs für zulässig erklärt werden.

Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass im Zeitraum vom 1. März (im Jagdjahr 2026/2027 abweichend vom 2. April 2026) bis zum Ablauf des Monats Februar des Folgejahres insgesamt drei Schadereignisse (Wolfsrisse) nachgewiesen wurden. In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Küstenschutz kann die oberste Jagdbehörde im Einzelfall ein Interventionsgebiet bereits nach zwei Schadereignissen an Nutztieren festlegen.

Während der Setz- und Aufzuchtzeit der Welpen vom 1. März bis zum 30. Juni findet jedoch keine reguläre Bejagung von Wölfen statt. Zudem ist auch hier zwingend zu beachten, dass bis zum Inkrafttreten der geänderten DVO zum NJagdG die Jagdausübung in Interventionsgebieten gemäß § 22d Abs. 2 Satz 3 BJagdG vorübergehend auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober beschränkt bleibt. In den Interventionsgebieten gilt auch während der Jagdzeit der jagdliche Grundsatz „jung vor alt“.

Die Bejagung ist erst zulässig, nachdem die oberste Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des NLWKN zu den vorhandenen Wolfsterritorien das Interventionsgebiet formal bestimmt hat und die regionalen Jagdbehörden dieses im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde den betroffenen Jagdausübungsberechtigten bekannt gegeben haben.

Die Jagdausübung im jeweiligen Interventionsgebiet endet vorzeitig bzw. regulär

- mit dem Erreichen der für das jeweilige Jagdjahr festgesetzten Obergrenze maximal entnehmbarer Wölfe gemäß § 3 Abs. 2 MMP (Entnahmeobergrenze) oder
- mit der vollständigen Entnahme des betroffenen Rudels, Wolfspaares oder residenten Einzelwolfes oder
- spätestens mit Ablauf des Monats Februar beziehungsweise – bis zum Wirksamwerden der geänderten DVO zum NJagdG – mit Ablauf des 31. Oktobers.

c) Besondere Maßgaben nach § 4 Abs. 3 bis 5 MMP

- Für die Jagd auf die Tierart Wolf ist stets die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes (WaffG) zulässig. Gesonderter, einzelfallbezogener behördlichen Genehmigungen bedarf es nicht.
- Die oberste Jagdbehörde kann unabhängig von der Jagdzeit, aber unter Beachtung des Elterntierschutzes – auch während eines Schnellabschussverfahrens und in einem Interventionsgebiet – Anordnungen gemäß § 22d Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BJagdG treffen. Sie kann also

- den Jagdausübungsberechtigten zur Jagd auf den Wolf verpflichtet, sofern die Jagd auf den Wolf zulässig und im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich und zumutbar ist,
- das Erlegen von Einzeltieren, einzelnen Individuen eines Rudels oder ein gesamtes Wolfsrudel auch ohne Zuordnung eines Schadens unabhängig von einer Schonzeit anordnen, sofern dies erforderlich ist
 - zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
 - im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
 - aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.
- Die oberste Jagdbehörde kann im günstigen Erhaltungszustand zudem bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22d Abs. 3 Sätze 1 und 2 BJagdG im Einzelfall die Jagd auf die Tierart Wolf genehmigen. Sie kann also die Jagd auf den Wolf unabhängig von der Jagdzeit genehmigen
 - zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
 - im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
 - aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

4. Beprobung erlegter Wölfe und Wolfstotfunde

Dem NLWKN oder einer von ihm beauftragten Stelle obliegt das Recht, den erlegten oder tot aufgefundenen Wolf zu untersuchen und Proben zu entnehmen oder den Kadaver auf eigene Kosten an einen dafür geeigneten Ort zu verbringen. Benötigt der NLWKN den Kadaver zu wissenschaftlichen Zwecken, erlischt das Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten abweichend von den allgemeinen jagdrechtlichen Bestimmungen.

Bei Aneignung des erlegten oder totaufgefundenen Wolfes durch die oder den Jagdausübungsberechtigte/n ist das umfassende Handelsverbot der EU-Artenschutzverordnung zu berücksichtigen.

a) Beprobung erlegter Wölfe

Wer einen Wolf erlegt hat, hat dies der obersten Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen:

- Erlegte Wölfe sind in geeigneter Art und Weise aufzubewahren.
- Der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle hat die Untersuchung und/oder die Beprobung eines erlegten Wolfs am Ort der Aufbewahrung unverzüglich vorzunehmen oder den erlegten Wolf auf eigene Kosten an einen anderen dafür geeigneten Ort zu verbringen.
- Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist nicht zur Aneignung nach erfolgter Beprobung und Untersuchung des erlegten Wolfs berechtigt, wenn der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle den Kadaver aus Gründen der Wissenschaft benötigt.

b) Beprobung von tot aufgefundenen Wölfen

Das Auffinden von toten Wölfen – unabhängig von der jeweiligen Todesursache – ist der obersten Jagdbehörde durch die Jagdausübungsberechtigten unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen.

- Der NLWKN oder eine von diesem beauftragte Stelle kann den tot aufgefundenen Wolf am Auffindeort untersuchen sowie eine Probenentnahme durchführen oder den tot aufgefundenen Wolf auf eigene Kosten an einen anderen dafür geeigneten Ort verbringen.
- Liegen keine wissenschaftlichen Verwertungsinteressen vor, verbleibt das Wahlrecht zur Aneignung oder zum Verbleib des Kadavers in der Natur bei den Jagdausübungsberechtigten.
- Eine Verpflichtung zur Bergung oder Beseitigung des Kadavers besteht für die Jagdausübungsberechtigten mangels Zumutbarkeit nicht.

5. Rückfragen

Etwaige Fragen zur praktischen Umsetzung übermitteln Sie gerne an wolfsrissmeldung@ml.niedersachsen.de. Auch telefonisch stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Im Auftrag

gez.
Dr. Römermann